

RS Vwgh 1996/5/6 94/10/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

Rechtssatz

Die Behörde hat sich im Rahmen ihrer Begründungspflicht mit Einwendungen und der Frage des Beweiswertes von Beweismitteln, die eine Partei zur Entkräftigung von Befund und Gutachten eines Amtssachverständigen beibringt, auseinanderzusetzen.

Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung hinsichtlich einander widersprechender Beweisergebnisse Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Behandlung von Parteineinwendungen Ablehnung von Beweisanträgen Abstandnahme von Beweisen Gutachten Beweiswürdigung der Behörde widersprechende Privatgutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994100069.X10

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at